

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonntags)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M
durch die Post
bezog. 3,00 M.



Inserations-
preis die
Doppel-Zeile
80 Pfg. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3--5
maliger 10%
Rabatt.

Sonderausgabe zum Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundstebzigster Jahrgang.)

Nr. 40.

Münsterberg, Montag, den 23. August

1920.

Anordnungen zur Durchführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920.

Auf Grund der §§ 58 bis 64, 75, 80 und 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai d. Js. (R.-G.-Bl. S. 1021), wird für den Kreis Münsterberg, §§ 6, 7 mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, bestimmt:

I. Inkraftbleiben früherer Verordnungen.

§ 1. Unsere Anordnung, betreffend

- a) Lesegetreide vom 23. Juli und 14. August 1918 (Kreisblatt S. 203 und 237),
- b. den Verkehr mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen außerhalb der behördlichen Verteilung, insbesondere mit Auslandsgetreide, Auslandsmehl und -mais vom 14. August 1918, (Kreisbl. S. 226),
- c. die Bekanntmachung über Saatgutverkehr mit Brotgetreide und Gerste der Ernte 1919 (Kreisbl. S. 216),
- d. Höchstpreise für Mehl und Backwaren vom 29. April 1920 (Kreisbl. S. 122),
- e. Ausfuhrverbot für Hafer vom 14. Oktober 1919 (Kreisbl. S. 259) bleiben für Brotgetreide (Roggen und Weizen) Gerste und Hafer in Kraft, die zu c mit folgenden durch die Verordnung über den Saatgutverkehr mit Getreide vom 10. Juli 1920 sich ergebenden Ergänzungen:

1. Es ist hinzuzusetzen in Ziffer 1: An Hafer 150 Kilogramm.
2. In Ziffer 2 Abs. 2: Gemenge, in dem sich weder Brotgetreide noch Gerste, aber Hafer befindet, gilt als Hafer.
3. In Ziffer 2 Abs. 1 ist hinter Weizen in Abs. 3 und in Ziffer 5 hinter Brotgetreide einzufügen: „Hafer.“
4. In Ziffer 6 ist zu ändern: Zeile 2 1919 in 1920, Zeile 3 1920 in 1921.

II. Verkehr mit Getreide.

§ 2. Das für den Kommunalverband beschlagnahmte Getreide, nämlich: Roggen, Weizen, Gerste,

Hafer, muß nach Zurückbehaltung der zur Ernährung, Fütterung und Saat freigegebenen Mengen*) und zwar bis 15. November d. J. mindestens die Hälfte an die Kreiskornstelle in Münsterberg, durch die zugelassenen Kreiskommissionäre oder deren Unterkäufer geliefert werden.

Als **Kreiskommissionäre** sind bestellt: Wagner's Getreidegeschäft Frankenstein, die landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft hier, die Kaufleute Bischof und M. Myslowitzer hier, S. Sonnenfeld in Breslau 13. Unterkommissionäre sind die Firmen Form und Scholz hieselbst und Kaufmann Buch in Gambitz.

Die Lieferung von Getreide in die außerhalb des Kreises befindlichen Läger der Kreiskommissionäre in Frankenstein, Patschau und Gambitz ist erlaubt.

Für gesunde, trockene Ware der Durchschnittsbeschaffenheit im Kreise frei aufs Lager oder in Mühlen oder bis zur Einladung in Eisenbahnwagen wird der **Höchstpreis** nach den gesetzlichen Vorschriften**) gezahlt. Für Lagerung dürfen Abzüge nicht gemacht werden.

Für anerkanntes Saatgut betragen die Höchstpreise:

bei Weizen

für die erste Abfaat bis zu . . .	2110 Mk.,
für die zweite Abfaat bis zu . . .	2010 Mk.,
für die dritte Abfaat bis zu . . .	1910 Mk.,

bei Roggen

für die erste Abfaat bis zu . . .	1970 Mk.,
für die zweite Abfaat bis zu . . .	1870 Mk.,
für die dritte Abfaat bis zu . . .	1770 Mk.,

bei Gerste und Hafer

für die erste Abfaat bis zu . . .	1920 Mk.,
für die zweite Abfaat bis zu . . .	1820 Mk.,
für die dritte Abfaat bis zu . . .	1720 Mk.,

für die Tonne. Anerkanntes Saatgut sind nur erste, zweite oder dritte Abfaaten, die unter Bezeichnung des anbauenden Landwirts, der Fruchtart, der Größe der Anbaufläche und der anerkennenden Stelle in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind.

Für sonstiges Saatgut (Handelsaatgut) beträgt der Höchstpreis:

bei Weizen,	1810 Mk.,
bei Roggen	1670 Mk.,
bei Gerste und Hafer	1620 Mk.,

für die Tonne.

Für **minderwertiges** Getreide wird entweder ein Preis **vereinbart** oder nach Entscheidung eines Schiedsgerichts festgesetzt.

Die Kosten des Trocknens feuchten Getreides fallen dem Verkäufer zu.

§ 3. Der **Auftauf von Gerste und Hafer auf Bezugsschein** ist nach Maßgabe der näheren

*) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen von ihrem **selbsterbauten** Getreide für die Zeit vom 16. August 1920 bis 15. August 1921 verbrauchen:

I. Zur **Ernährung** auf den Kopf und Monat an Brotgetreide 12 Kilogramm, an Gerste und Hafer monatlich je 5 Kilogramm, jedoch die **durch Tarifverträge** festgesetzten Deputatmengen an die Berechtigten zum eigenen Verbrauch liefern, auch soweit sie die bezeichneten Mengen übersteigen.

Verwendung größerer Mengen von **Gerste und Hafer** an Stelle **fehlenden Brotgetreides** ist verboten.

II. Zur **Fütterung** des gehaltenen Viehes die vom zuständigen Reichsminister festgesetzten Mengen Gerste und Hafer, in gedroschenem Zustande verwenden. (z. Zt. steht Bestimmung noch aus).

Nach § 11 der Reichsgetreideordnung dürfen ferner Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Brotgetreide oder Gerste bestehen, vor der Reife als Grünfutter im eigenen Betriebe verbrauchen.

III. **Saatgut** nach der unter I c oben bezeichneten Bekanntmachung.

**) Die Höchstpreise für Getreide enthalten die Verordnungen vom 14. und 26. Juli 1920, die Frühdruschprämien sind in der Verordnung vom 30. Juni 1920 festgesetzt. (Siehe Kreisblatt S. 203.)

Getreide gilt hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehaltes bei der Ankunft am Bestimmungsorte als vollwertig, falls die Feuchtigkeit nicht übersteigt: bei Lieferung vor dem 16. August 1920 19 v. H., vor dem 16. Oktober 1920 18 v. H., von da ab 17 v. H., (§ 3 der Verordnung vom 26. Juli 1920).

Bestimmungen der Reichsgetreidestelle gestattet (Bekanntmachung vom 18. Juni und 7. August 1920).*)

§ 4. **Hinterkorn**, worunter die beim Dreschen und beim Reinigen des Getreides abfallenden zerfallenen und verkümmerten Körner, Unkraut und ähnliches zu verstehen ist, darf nicht verfüttert werden. Es unterliegt der Beschlagnahme und Ablieferungspflicht wie das Brotgetreide.

§ 5. Ob **Brotgetreide**, welches durch Feuchtigkeit, Dampfigkeit, durch Beschädigung bei Bränden, oder auf sonst eine Weise verdorben, infolgedessen **nicht mehr mahlfähig oder für den menschlichen Gebrauch** nicht mehr geeignet ist, entscheidet im einzelnen Falle auf besonderen, mit Probe zu belegenden Antrag des Getreidebesizers die Reichsgetreidestelle.

Für solches Getreide, dessen Mangel lediglich in seiner **geringeren Ausmahlungsfähigkeit als 90% besteht**, ist entweder die Vermahlungsfähigkeit durch Mischung mit anderem, besonders gehaltvollem Korn zu erzielen, oder es ist eine Anweisung der Reichsgetreidestelle über die Behandlung der betreffenden Getreidemengen einzuholen. Auch bei diesem Getreide bedarf eine Freigabe zur Verfütterung innerhalb des Kommunalverbandes der Zustimmung der Reichsgetreidestelle, die in jedem Falle bei dem Kreisaußschuß durch die Hand der Gemeindebehörde unter Vorlage einer Probe nachzusuchen ist.

III. Verbrauchsvorschriften für Selbstversorger und Vorschriften für Mühlen.

§ 6. Als **Selbstversorger** mit Brotgetreide gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste aufgenommen ist.

Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe**) und Angehörige ihrer Wirtschaft, Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn oder als Leibgedinge (Altenteil, Auszug) Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben,

ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

§ 7. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger bis zum 30. August 1920 der Gemeindebehörde (Magistrat, Gemeinde-Guts-Vorsteher) anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute **Brotgetreide** (Roggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen mit 12 Kilogramm für den Kopf und Monat bis zum 15. August 1921 ausreicht.

*) Der Ankauf von Gerste zur Belieferung der Betriebe gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer e. der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 erfolgt ausschließlich auf Bezugsscheine, die mit Wirkung vom 16. September 1920 ab von der Reichsgetreidestelle ausgegeben werden.

Die Gerstenverteilungsstelle G. m. b. H. allein ist zum Ankauf von Gerste auf Bezugsschein ermächtigt. Sie kauft durch ihre Geschäftsstellen, Kommissionäre und Aufkäufer unmittelbar von den Landwirten.

Der selbständige Einkauf von Gerste ist den Betrieben nicht gestattet.

Beim Abschluß des Verkaufs von Gerste sind dem verkauften Landwirte so viele Ablieferungsscheine auszuhändigen, als der Menge der auf Grund des Verkaufs zu liefernden Gerste entspricht.

Das Geschäft ist vom Verkäufer binnen 3 Tagen nach dem Abschlusse dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist.

Sobald die zu liefernde Menge verladebereit ist, ist das Geschäft auch vom Käufer dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist. Zugleich mit der Anzeige sind die Bezugsscheine dem Kommunalverband einzureichen. Dieser behält die mit II bezeichneten Abschnitte der Bezugsscheine als Belege zurück und veranlaßt die erforderliche Eintragung in die Wirtschaftskarte des verkauften Landwirts.

Die Verladung der auf Bezugsschein gekauften Gerste ist nur auf seitens der Gerstenverteilungsstelle G. m. b. H., Berlin W 50, Tauenzienstraße 10, ausgestellte Frachtbriefe, Konossemente oder Ladescheine zulässig, die den Stempel desjenigen Kommunalverbandes tragen, für den die Gerste beschlagnahmt ist.

Der Verladungsberechtigte hat unter Vorlage der Bezugsscheine die Abstempelung der in allen Teilen ausgefüllten Frachtturkunden beim Kommunalverband zu erwirken, der die Uebereinstimmung der verladebereiten und der auf die Bezugsscheine gekauften Gerstenmengen festzustellen hat.

Beim Ankauf von Gerste durch die Gerstenverteilungsstelle G. m. b. H. dürfen die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

**) Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebes, ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft u. dgl.), so

Reichen die Vorräte hiernach nicht für alle Wirtschaftsangehörigen aus, so dürfen nur soviel Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können. Diese Personen sind dabei einzeln und namentlich anzugeben, die übrigen zur Brotkartenliste anzumelden.

§ 8. In die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftl. Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten nach den ergangenen und noch ergehenden Anordnungen versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht verwendet werden.

§ 9. Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind vom Selbstversorger binnen 1 Woche nach eingetretener Veränderung, falls in diese Frist die Beantragung oder Inempfangnahme einer Maßkarte fällt, zu diesem Zeitpunkt bei der Gemeindebehörde namentlich anzumelden.

Die Selbstversorgerliste ist von der Gemeindebehörde nach dem vorgeschriebenen Muster (Kreisbl. 1917 S. 293, Absatz 2 a) zu führen und durch Eintragung von Ab- und Zugängen auf dem laufenden Stande zu halten, die Veränderungen sind dem Kommunalverband am Monatschluß unter Angabe der Nummern des Selbstversorgerbetriebes mitzuteilen.

§ 10. Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei der Gemeindebehörde abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. August 1921 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand für den Verzehr, unter Behalt der Mengen zur Saat und zur Verfütterung, an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlsversorgung durch Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 11. Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich in der Verwendung ihrer Bestände, in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen des Kreis Ausschusses, oder in der Erfüllung ihrer Pflichten, nach § 5 Abs. 1 bis 3 der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1920, unzuverlässig erweisen, oder ihre Pflicht zur Auskunfterteilung nach § 26 Abs. 3 ebenda oder zur Ablieferung von Getreide vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgerrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Breslau endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 12. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Versorgungsjahrs nur in dem Umfang, in dem bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satz für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 13. Wer Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Floden und ähnlichen Erzeugnissen, Gerste zu Futtermitteln in eigenem oder fremdem Betriebe verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnischeins (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 14. Die Ausstellung dieser Karten, die gültig nur unter dem Siegel des Kreis Ausschusses erfolgt, ist bei der Gemeindebehörde, für den Betrieb der Großherzoglichen Besitzungen bei dem Gemeindevorsteher in Heinrichau unter Vorlage der Ordnungsnummer-Karte zu beantragen *). Die Betriebsunternehmer und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über Personen- und Viehzahl (§ 8, Abs. 1, Ziffer 3 R.-G.-D.) und sonst erforderliche Angaben wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen.

*) Ueber das Verfahren bei der Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten siehe Kreisbl. 1918, S. 259. Es ist von den Gemeindebehörden unbedingt darauf zu halten, daß die Mahlkarten für nicht mehr Personen, als tatsächlich versorgungsberechtigt sind, Schrotkarten in den bestimmten Grenzen ausgestellt werden. Für Deputatempfänger können über die gewöhnlichen Verbrauchsmengen hinaus Mahlkarten nur ausgestellt werden, wenn das tarifmäßige Deputat größere Mengen ergibt, als die Kopffzahl. Sind im Zeitraum der früher ausgestellten Karten Abgänge vorgekommen, so sind solche mit Abrundung auf $\frac{1}{2}$ Monate bei der neu beantragten Karte in der Menge abzuziehen.

Kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Beamte, die Anspruch auf Naturalabgaben haben, Gäste und ähnlicher vorübergehender Zuwachs in Selbstversorgungs-Haushaltungen bleiben auf Versorgung gegen Brotkarte angewiesen.

Der Verkauf von Brotgetreide durch einen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und die Ueberlassung von Brotgetreide an einen solchen durch den Kommunalverband zu dem Zwecke, die Selbstversorgung überhaupt oder in erweitertem Umfang zu ermöglichen, ist untersagt.

§ 15. Jede Mahl- und Schrotkarte darf immer nur über **eine Getreideart** ausgefertigt werden, die höchstens dem zulässigen Verbrauch für 2 Monate (in dringenden Fällen bis 4 Monate) entspricht. Die Karte ist nur für den darauf vermerkten **Zeitraum gültig**. Auf Grund eines Erlaubnisscheines, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, dürfen Früchte nicht mehr zur Verarbeitung Betrieben übergeben und nicht mehr von Betrieben angenommen werden. Selbstversorger und Müller sind zur Prüfung der Mahl- und Schrotkarten bezüglich der Gültigkeitsdauer selbst verpflichtet.

§ 16. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind nur berechtigt, bei **denjenigen Betrieben (Mühlen usw.)** die ihnen belassenen Früchte mahlen, schroten oder sonst verarbeiten zu lassen, die ihnen vom Kommunalverband angewiesen sind. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht ist und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen. Die Genehmigungsbefugnis des Kommunalverbandes wird für den Stadtbezirk dem Magistrat, für Landgemeinden dem Gemeindevorsteher übertragen, für Gutsbezirke verbleibt sie dem Kreisauschuß.

§ 17. Auf den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Mühlenbetriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen.

§ 18. Die zum Betriebe **privater Schrotmühlen** erforderliche Ausnahmegenehmigung des Landrats (Kreisbl. 1919, S. 218) wird hierdurch nicht berührt.

§ 19. Bei der **Beförderung** des zu verarbeitenden Getreides zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger die Mahl- oder Schrotkarte als Ausweis dem Transportführer mitzugeben, ferner die Säcke mit den vorgeschriebenen (bei der Gemeindebehörde erhältlichen) **Anhängezetteln** zu versehen, aus denen sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergeben.

§ 20. Der Selbstversorger hat dem Mühlenbetriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten die Mahl- oder Schrotkarte zu übergeben.

§ 21. Die Mühlenbetriebe dürfen Früchte von Selbstversorgern nur zum Zwecke **sofortiger** Verarbeitung und nur in Mengen annehmen, die durch eine ihnen gleichzeitig ausgehändigte, ordnungsmäßig ausgestellte Mahl- oder Schrotkarte (§ 13) belegt sind.

Früchte von **Nichtselbstversorgern** dürfen die Betriebe, nur zur Herstellung von Futterschrot und nur dann annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig eine vom Kommunalverband ausgestellte Schrotkarte ausgehändig wird.

Kommunalgetreide darf nur gegen Ausweis der Kreiskornstelle, Getreide zum **Reinigen**, Sortieren und ähnlicher Behandlung nur gegen Erlaubnisschein der Gemeindebehörde angenommen und bearbeitet werden.

(Auch für eigenes Getreide hat sich der Müller eine Mahl- oder Schrotkarte zu beschaffen und diese Mengen durch diese Karten zu belegen, § 26.)

Die Karten und Erlaubnisscheine müssen bis zur Herausgabe des Mahlguts in der Mühle **verbleiben** und sind für Revisionen bereit zu halten.

§ 22. Die Betriebe dürfen Früchte **nur annehmen**, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefüllten **Anhängezetteln** (§ 19) versehen sind. Die Anhängezettel müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhängezettel mit den erforderlichen weiteren Eintragungen zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu befestigen.

§ 23. Die Anlieferung von Getreide und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Getreide an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kreisauschusses, die für den Einzelfall erteilt werden kann, gestattet. Für Wind- und Wassermühlen wird die Erteilung der Zustimmung in Fällen dringenden Bedürfnisses der Gemeindebehörde übertragen. Die Zustimmung zur Verarbeitung ist nicht erforderlich, wenn die Verarbeitung im Auftrage der Reichsgetreidestelle erfolgt.

§ 24. Zur **Aufbewahrung** dürfen Betriebe Früchte nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn die Früchte später in demselben Betrieb verarbeitet werden sollen.

§ 25. Die Betriebe haben die Früchte sofort nach **Empfang genau zu verwiegen** und das ermittelte Gewicht sowie die von ihnen selbst festgestellte Art der empfangenen Früchte auf beiden Abschnitten des Erlaubnisscheines (Mahl- oder Schrotkarte), ebenfalls in dem Mahlbuch einzutragen.

*) Von **kreisaußwärtigen** Mühlen sind zugelassen:
Die Betriebe von Schmidt in Baißen, Buch's Nachfolger in Gambitz, Hoppe und Gierzig in Patschkau, Bernert, Hanke und Hoffmann in Schreibendorf, Scheunert und Bittner in Rundsorf, Bötkel in Siegroth, Scheffler in Wammen, Wenzel in Vogelgesang, Rasch in Roßsdorf, Scheumann in Prieborn, Hoffmann in Tomnis, Mühl in Frankenstein, Neumann in Steinkirche, Rathmann in Stolz.

Nach der **Verarbeitung** sind die Erzeugnisse **wiederum zu verwiegen** und ist das Gewicht an Mehl, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken oder dergl. sowie an Kleie oder Abfall vor der Ablieferung gleichfalls auf beiden Abschnitten des Erlaubnissscheines (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen. (Abschnitt 1 der Mahl-, oder Schrotkarte ist von dem Betrieb, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 28) eingetragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; (§ 21 Abs. 4). Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger mit den Erzeugnissen (Mehl usw.) zurückzugeben, von diesen oder seinen Beauftragten auf dem Transport der Erzeugnisse mitzuführen und mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

§ 26. Die Mühlenbetriebe dürfen Früchte oder daraus hergestellte **Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes** nur in den Mengen in dem zum Mühlenbetrieb gehörigen Räumen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnissscheine vorliegen. § 25 Abs. 2 findet auch auf diese Vorräte Anwendung. Eigene Bestände des Müllers dürfen, solange sie nicht zur Verarbeitung dort liegen und durch Mahl- oder Schrotarten belegt werden, in der Mühle nicht gelagert werden.

Die Lagerung des Getreides hat so zu erfolgen, daß es pfleglich behandelt wird und daß jederzeit eine Kontrolle des eingelieferten Getreides möglich ist.

Mühlen, die für den Kommunalverband mahlen, haben das vom Kommunalverbande überwiesene Getreide von dem der Selbstversorger getrennt zu lagern.

Alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Getreide oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke müssen mit Anhängezetteln versehen sein, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt ist.

§ 27. Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung von **Teilen** der auf dem Erlaubnissschein verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes schriftlich verzichtet und dürfen nur das **ganze Mahlgut** an die Selbstversorger verabsolgen. Die Abgabe oder die Abholung von Teilmengen des auf der Mühle befindlichen Mahlguts ist verboten.

Die Betriebe dürfen nicht mehr wie **eine Tagesleistung** aufschütten.

§ 28. Die Betriebe sind zur Führung eines **Mahl- und Lagerbuches** nach vorgeschriebenem Muster, für Kommunalgetreide und Selbstversorgergetreide aus andern Kreisen je besonders, **verpflichtet**. In das Mahl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberbringer der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahl- und Lagerbuch als richtig bescheinigen.

Aus dem Mahl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Die Betriebe sind **verpflichtet, am Ende des Kalendermonats bis 5. des folgenden der Kreiskornstelle Durchschriften der Eintragungen des Mahl- und Lagerbuches mit den Abschnitten 1 der Mahl- und Schrotarten einzureichen.**

§ 29. Die Verarbeitung von Früchten, ausgenommen für die Reichsgetreidestelle, ist an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen** sowie zur **Nachtzeit** abgesehen von Windmühlen, nur **mit** vorheriger Genehmigung des Kreis Ausschusses gestattet. Für Wassermühlen kann bei dringendem Bedürfnis der Gemeindevorstand die Genehmigung erteilen.

§ 30. Die Vereinbarung eines **Verarbeitungslohnes**, insbesondere eines Mahllohnes, in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist untersagt.

§ 31. Die Betriebe sind zur **restlosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalls an die Auftraggeber** auch dann **verpflichtet**, wenn die Auftraggeber dies **nicht verlangen**.

§ 32. Die Ersparnisse, die bei Unrechnung einer festen Schwundmenge durch Mehrausbeute erzielt werden (Schwundersparnisse,) sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.*)

Früchte der Selbstversorger dürfen gegen fertige, im Besitz des Betriebes befindliche Erzeugnisse nur **umgetauscht** werden (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb die besondere schriftliche Genehmigung des Kreis Ausschusses erhalten hat und wenn er die dabei vom Kommunalverband gestellten Bedingungen für die Ausübung der Tauschmüllerei erfüllt.

IV. Verkehr mit Mehl und Backwaren.

§ 33. Die nachfolgenden Vorschriften dieser Verordnung finden **keine Anwendung** auf Erzeugnisse der **Back-, Amieback-, Honig-, Pfeffer- und Lebkuchenfabriken**. Sie gelten ferner nicht für Spezialvollkornbrote, die sich nach Verpackung, Preis und Größe von dem normalen Brot wesentlich unterscheiden.

§ 34. Händlern, Bäckern und Konditoren wird die **Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Kreises verboten**. Der Kreis Ausschuss kann wegen besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen Ausnahmen zulassen.

*) Auf Schwund sind bei sofortigem Mahlen höchstens 3% zu rechnen, bei größeren Mühlen weniger.

§ 35. Als **Versorgungsberechtigte** gelten alle diejenigen im Kreise wohnhaften oder durch Lebensmittelabmeldebescheine (§ 52) ihm zugewiesenen Personen, die nicht oder nicht mehr Selbstversorger (nach § 6) sind und nicht von der Militärverwaltung Brot in Natur erhalten.

§ 36. Die **Ausgabe des Mehls an die Versorgungsstellen** (Bäckereien, Mehlausgaben) geschieht durch die Kreismehlniederlagen in Münsterberg, Heinrichau und Niederpomsdorf, auf Grund von Ausweisen der Kreiskornstelle.

§ 37. Die **gewerbsmäßige Abgabe von Backwaren** darf außer in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften nur durch die vom Kreis Ausschuss zugelassenen Bäckereien, von Mehl- und sonstigen Getreideerzeugnissen (als Grieß, Graupe, Grütze, Haferflocken, Feigwaren) nur durch die zugelassenen Verkaufsstellen gegen **gültige Brotmarken**, Reichsreisebrotmarken oder andere ausdrücklich für die Zeit der Abgabe zum Bezuge von Waren zugelassenen Marken (§ 39) oder gegen Anweisung des Kreis Ausschusses erfolgen. Die Abgabe von Mehl auf Brotmarken ist den Mühlen und Bäckereibetrieben verboten, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt wurde.

§ 38. Die Versorgungsstellen (§ 36) sind verpflichtet, den Versorgungsberechtigten die zustehenden Mengen an Brot und Mehl in der bestimmten Menge und Beschaffenheit gegen Vorzeigung der Brotkarte und Abtrennung entsprechender Gewichtsmarken zu verkaufen. Soweit der Vorrat reicht, müssen alle Berechtigten gleichmäßig berücksichtigt werden. Ein Zurückhalten von Vorräten ist unstatthaft.

V. Brotarten und -marken.

§ 39. Für die Versorgungsberechtigten des Kreises (§ 35) werden von dem Kreis Ausschuss Monatsbrotarten mit Markenabschnitten über die zulässige Verbrauchsmenge durch Vermittlung der Ortsbehörden ausgegeben.

§ 40. Für **Kinder** bis zum vollendeten 2. Lebensjahre werden **Kindertarten** (über eine geringere Mehlmenge und monatlich über 500 Gramm Grieß) ausgegeben. Verwendung von Vollarten für solche Kinder ist verboten.

Vom Monatsbeginn nach Vollendung des 2. Lebensjahres werden die **Vollarten** zuständig.

§ 41. Auf Antrag können an brotartenberechtigte, körperlich schwer arbeitende Personen, die bei der Eisenbahn oder als Bergleute unter Tage beschäftigt sind je eine Zusatzbrotkarte über die darauf verzeichnete Menge Mehl oder Brot verabfolgt werden.

Die gleiche Zulage kann **Schwangeren** während der letzten 3 Monate der Schwangerschaft (worüber das Zeugnis einer Hebamme oder eines Arztes verlangt werden kann) gewährt werden.

Seizer und Lokomotivführer der Eisenbahn und von Bergwerken können als Schwerstarbeiter noch eine zweite Zusatzkarte erhalten.

Ueber Anträge auf derartige Zulagen entscheidet der Orts Ausschuss für Brot- und Mehlerversorgung (Kreisbl. 1917, S. 292/293), im Ablehnungsfalle auf Beschwerde der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

§ 42. Für **Kranke** kann gegen Brotkarte auf Anweisung des Kreis Ausschusses, im Regelfall auf Grund ärztlichen Zeugnisses, ein Weizenauszugsmehl oder aus ihm hergestelltes Krankengebäck zur Ausgabe gelangen.

Für **Wöchnerinnen** ist gegen Brotmarken und Bescheinigung der Hebamme über die stattgehabte Entbindung innerhalb von 2 Wochen nach dieser einmalig eine Wochenmenge **Krankengebäck oder -mehl** in den Ausgabestellen erhältlich.

§ 43. Die Brotarten sind **nicht übertragbar**. Sie gelten nur für den Kreis und erlöschen mit Ablauf der auf ihnen vermerkten Geltungsdauer. Veräußerung gegen Entgelt ist verboten. Für Verlust wird Ersatz nicht gewährt. Die Brotarten erhalten erst Gültigkeit durch Aufdruck des Stempels der Ortsbehörde oder des Kreis Ausschusses auf der Stammkarte. (S. § 47.)

§ 44. Für den Verkehr mit **Reichsreisebrotmarken** gelten die Bestimmungen vom 13. Januar 1919 (Kreisbl. S. 23) und vom 9. Juni 1920 (Kreisbl. S. 167).

Reisebrotmarken müssen **ohne Umtausch** gewöhnlicher Brotmarken an **Auslandsfremde und Militärurlauber** (die gewöhnliche Marken nicht besitzen) ausgegeben werden, an Militärurlauber nur gegen Vorlegung des Reise- oder Urlaubspasses und Vermerk der Ausgabe auf diesem, für die gesamte, auf dem Paß angegebene Dauer des Urlaubs einschl. der Rückreisefahrt.

§ 45. Die Brot- oder Mehleräußerer haben die Abschnitte, die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, von der Karte abzutrennen und geordnet nach gleichem Gewicht zur Verfügung des Orts Ausschusses aufzubewahren, die Karte selbst sofort zurückzugeben.

§ 46. Die Ausgeber sind verpflichtet, die Brotmarken **sofort** nach Abtrennung von der Stammkarte mit Tinte, Stempelfarbe oder Tintenstift zu **durchstreichen**, wodurch sie **ungültig** werden und zwar müssen die einzelnen Marken durchstrichen werden.

Die Entwertung haben die Bäcker, Gast- und Schankwirtschaften usw. sofort nach Empfangnahme der Marken bei der Verabfolgung von Gebäck vorzunehmen. (In den Gast- und Schankwirtschaften erfolgt die Entwertung zweckmäßig nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person, die das Gebäck an die Bedienung ausgiebt.)

Die von den Bäckereien, Händlern usw. zwecks Belieferung mit Mehl und Brot weitergegebenen Reichsreisebrotmarken werden nur insoweit zur Unrechnung gebracht, als die vorgeschriebene Entwertung erfolgt ist.

§ 47. Brotmarken ohne Stempel auf deren Stammlarten, durch Zeitablauf ihrer Gültigkeit verfallene, solche aus anderen Kreisen, entwertete oder abgetrennte Marken ohne Vorlegung der Stammlarte sind ungültig und dürfen nicht verwendet und bewertet werden. Der Versuch, entwertete oder verfallene Marken zu verwenden, ist strafbar.

§ 48. Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, entweder selbst oder durch einen Beauftragten unter Vorlegung der Stammlarte an der zuständigen Ausgabe stelle während der von der Gemeindebehörde vorgeschriebenen Abholungszeiten die Brotmarken für sich und alle seiner Haushaltung angehörigen Personen abzuholen und nicht verwertete Marken zurückzugeben.

VI. Meldepflichten.

§ 49. Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, der Gemeindebehörde und Markenausgabe stelle wahrheitsgemäß die Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen anzugeben und zwar getrennt der Erwachsenen und der Kinder über 2 Jahr, der Kinder im Alter bis zu 2 Jahren.

§ 50. Als haushaltungsangehörig gilt, wer innerhalb der Haushaltung zu nächtigen pflegt, sofern er polizeilich gemeldet ist. Veränderungen jeder Art sind binnen 3 Tagen nach Eintritt der Gemeindebehörde oder Kartenausgabe stelle anzuzeigen.

§ 51. Wenn in einer Haushaltung durch Tod, Verzug, Aufnahme in eine Kranken- und dergl. Anstalt mit voller Beförderung eine Person ausscheidet, so ist der Haushaltungsvorstand verpflichtet, alle über den Tag des Ausscheidens hinaus geltenden Lebensmittelmarken sofort der zuständigen Brotmarkenausgabe stelle abzuliefern und darf er weitere Marken für die ausgeschiedene Person nicht empfangen.

§ 52. Beim dauernden Wechsel des Aufenthaltsorts (Umzug) und Aufnahme in Krankenhäuser und Strafanstalten außerhalb des Kreises (Kreisbl. 1917, S. 199, 1920, S. 132) ist ein Lebensmittelabmelde schein nach den besonderen Bestimmungen (Kreisbl. 1919, S. 222, 238, 1920, S. 168) auszustellen.* Dem Wegziehenden sind auf Wunsch Reisebrotmarken für eine kurze Frist unter Angabe in dem Abmelde schein auszuhändigen.

VII. Backvorschriften.

§ 53. In gewerblichen Betrieben und zum Verkauf darf bis auf weiteres Roggenbrot nur von reinem Roggenmehl, Weizenbrot nur aus reinem Weizenmehl hergestellt werden und zwar im Gewicht: Roggenbrot 24 Stunden nach der Herstellung von $\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$ und 2 Kilogramm, Weizenbrot (Semmel) im Gewicht alsbald nach der Herstellung, von 90 Gramm, Kranke nbrot von 1 Kilogramm.

§ 54. In denjenigen Betrieben, in denen Brot und Semmel gewerblich hergestellt oder feilgehalten werden, darf Kuchen oder Torte weder hergestellt noch feilgehalten werden.**)

Soweit hiernach die Herstellung von Kuchen und Torten erlaubt ist, darf diese Ware an Roggen- und Weizenmehl insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der fertigen Ware enthalten. Als Kuchen oder Torte gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlartige Stoffe verwendet werden.

§ 55. Bäckern und Pseffertüchlern ist nur die Herstellung von Roggen- und Weizenbrot, sowie von Zwieback (doppelseitig geröstete Backware) gestattet. Letzterer muß nach dem Gewicht verkauft werden.

§ 56. Den Haushaltungen ist das Bereiten aller Arten von Kuchen, deren Teig aus Mehl usw. mit Zusatz von Hefe, Backpulver oder anderen Lockerungsmitteln hergestellt wird, sowie das Bereiten von Honigtuchen und Blätter- (Splitter-) Teig, sofern das Gewicht der zu jedem Stück verwendeten Teigmasse nicht mehr beträgt, als das halbe Gewicht des fertigen Kuchens, allgemein erlaubt, sofern hierzu Butter nicht verwendet wird.

§ 57. Verboten ist die Bereitung von Backwaren unter Zusatz von Butter und in siedendem Fett oder Butter, ausgenommen von Margarine und Kunstspeisefett.

*) Zuziehenden, die einen Lebensmittel-Abmelde schein nicht übergeben, ist zur Erlangung eines solchen Beistand zu leisten, nbtigenfalls dies von amtswegen zu betreiben.

**) Kuchen ist ohne Brotarten erhältlich. Bäckereien und Konditoreien ist verboten, in Haushaltungen oder gewerblichen Betrieben, hergestellte Kuchenteige auszubaden.

Die Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen in gewerblichen Betrieben vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 823 und Kreisbl. S. 356/7 sowie S. 341 für 1916) bleibt durch diese Verordnung unberührt.

VIII. Verbrauchskontrolle.

§ 58. Die Bäcker und Mehlhändler sind verpflichtet, den Verbrauch an Mehl wöchentlich (von Montag bis Sonntag) festzustellen und eine Mehilverbrauchs-Nachweisung nach dem von der Reichsgetreidestelle gegebenen Muster (von der Kreiskornstelle erhältlich) am Montag jeder Woche, dem Vorsitzenden des Ortsausschusses (siehe Kreisbl. 1917, S. 293, 1916, S. 39/40) unter Beigabe der zu 100 Stück gebündelten Marken, nach Werten gesondert, **Reisebrotmarken ebenfalls gesondert**, zu übergeben. Nach Prüfung und Bescheinigung der Nachweisung ist sie nebst den Marken der Kreiskornstelle bis Mittwoch derselben Woche weiterzugeben, die hierauf die Mehlanweisung veranlaßt. *)

§ 59. Die Bäckereibetriebe haben ferner über den Eingang und die Verarbeitung von Mehl zur Lohnbäckerei Buch zu führen und den Revisoren und Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 60. Die Ausgabestellen für Krankenbrot und -mehl haben über diese Verausgabungen Buch zu führen und sie mit den schriftlichen Bewilligungen zu belegen.

IX. Strafen.

§ 61. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1920 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mk. oder mit einer dieser Strafen, gewerbs- und gewohnheitsmäßig begangen nach § 81 schärfer, bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Getreides oder der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 63. Mühlen- und Bäckereibetriebe, deren Inhaber in Befolgung der vorstehend auferlegten Pflichten sich unzuverlässig zeigen, können polizeilich geschlossen werden. Annahme von Getreide ohne Mahl- oder Schrotkarte hat unbedingt polizeiliche Schließung auf längere Dauer zur Folge. Gegen die Schließung ist die Beschwerde an den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau zulässig, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 62. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt treten die Verordnungen vom 20. und 30. August 1918 Kreisbl. S. 286 und folgende außer Kraft. 19. August 1919 Kreisbl. S. 215

Die Herren Vorsitzenden der Versorgungsausschüsse und die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, die Ausführungsvorschriften vom 29. August 1918 (Kreisbl. S. 269) genau zu beachten.

Münsterberg, den 18. August 1920.

Der Kreisaußschuß.

Dr. Kirchner.

Bekanntmachung, betreffend Uebergangsbestimmungen für Hafer früherer Ernten.

Vom 7. August 1920.

§ 1. Wer mit dem Beginne des 16. August 1920 Hafer früherer Ernten, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn dem Kommunalverbande des Lagerungsortes bis zum 20. August 1920, getrennt nach Eigentümern anzuzeigen. Hafer, der zu dieser Zeit unterwegs ist, ist von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang dem Kommunalverband anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf

- Borräte, die im Eigentume des Reiches oder eines Landes stehen,
- Borräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. oder der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. stehen,
- Borräte, die bei einem Besitzer insgesamt fünf Doppelzentner nicht übersteigen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 80 Abs. 1 Nr. 10 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 bestraft.

*) Die Bäckereien dürfen innerhalb einer Woche nicht mehr Brotgetreidemehl verbrauchen (verarbeiten und veräußern), als der Summe der am Ende der Woche abgelieferten Brotmarken entspricht. Für einen unzulässigen Mehlmehrverbrauch wird ein Mehlvorschuß nicht geleistet. Der Betrieb ist, sobald wegen zu geringer Mehllbestände ein Backen sich nicht lohnt, zu schließen. Die Vorsitzenden der Ortsausschüsse haben diesbezüglich dem Vorsitzenden des Kreisaußschusses Bericht zu erstatten.

Auffallende Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten, die auf gefälschte Brotmarken schließen lassen, sind von den Ausgebern sofort dem Kreisaußschuß zu melden, ebenso Versuche von Personen, ungültige Brotmarken zu verwenden, nach möglichster Feststellung der Person sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. Trotz der am 16. August 1920 eintretenden Beschlagnahme (§ 76 a Abs. 2 der Reichsgetreideordnung) darf Hafer früherer Ernten

1. von Tierhaltern an ihr Vieh verfüttert
2. von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Verwendung im eigenen Betriebe verarbeitet,
3. von Händlern aus ihren Vorräten bis zum 25. August 1920 verkauft und bis zum 2. September 1920 geliefert werden.

Unternehmer gewerblicher Betriebe dürfen Hafer früherer Ernten bis zum 15. Oktober 1920 in ihrem Betriebe mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle zu Hafererzeugnissen verarbeiten und die daraus hergestellten Erzeugnisse absetzen.

§ 3. Die Höchstpreise für Hafer aus der Ernte 1920 (§ 1 der Verordnung über die Preise für Getreide aus der Ernte 1920 vom 14. Juli 1920, (R.-G.-Bl. S. 1456) gelten vom Beginne des 16. August 1920 ab auch für Hafer früherer Ernten. Sie gelten nicht für die nach § 2 unter Nr. 3 zugelassenen Verkäufe.

Der mit Beginn des 16. August 1920 vorhandene Hafer früherer Ernten ist, mit Ausnahme der im § 1 Abs. 2 unter a genannten Vorräte sowie vorbehaltlich der Bestimmungen im § 2, an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen zu dem für Hafer aus der Ernte 1920 festgesetzten Höchstpreis abzuliefern. Die Reichsgetreidestelle kann für Hafer früherer Ernten, der ihr bis zum 25. August 1920 angeboten und bis zum 2. September 1920 geliefert wird, bis zu 850 Mk. mehr für die Tonne zahlen.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Dr. Hermes.

Verordnung über die Preise von Schlachtvieh.

Vom 7. August 1920.

§ 1. Beim Verkauf von Schlachtvieh durch den Viehhalter darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht nicht übersteigen:

I. Bei Rindern

- | | | | |
|--|---------|---|----------|
| 1. gering genährten Rindern, einschl. gering genährten Fressern (Klasse D) | 180 Mk. | 4. vollfleischigen Rindern (Klasse A) | 340 Mk. |
| 2. angefleischten Rindern (Klasse C) | 240 Mk. | 5. Rinder höchsten Schlachtwertes (Kl. A. I.) | 380 Mk.* |
| 3. fleischigen Rindern (Klasse B) | 300 Mk. | | |

Für ausgemästete oder vollfleischige Rinder höchsten Schlachtwertes (Klasse A I) kann nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden ein Zuschlag bis zu 40 Mk. für 50 Kilogramm Lebendgewicht bezahlt werden.

II. Bei Kälbern

5. Schlachtkälber im Alter unter 3 Monaten 350 Mk.

III. Bei Schweinen

6. Schlachtschweinen (ausgenommen bei Vertragsmast) 350 Mk.

IV. Bei Schafen

- | | | | |
|---|---------|---|---------|
| 7. minderwertigen und abgemagerten Schafen (Klasse D) | 200 Mk. | 9. vollfleischigen u. fetten Mastschafen sowie fleischigen Lämmern u. Jährlingen (Klasse B) | 310 Mk. |
| 8. mageren u. gering genährten Schafen sowie Zuchtböcken (Klasse C) | 260 Mk. | 10. vollfleischigen Lämmern und Jährlingen, Hammeln u. ungelamnten Schafen (Klasse A) | 360 Mk. |

§ 2. Die im § 1 oder auf Grund des § 1 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise. Sie schließen, vorbehaltlich anderer Regelung nach § 3, die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem das Vieh mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. August 1920 in Kraft. Mit diesem Tage treten die §§ 6, 7 und 9 sowie die Vorschriften der §§ 8 und 10 der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh vom 15. Juli 1919 (R.-G.-Bl. S. 647), soweit sie sich auf Schlacht- und Nutzvieh beziehen, und die Verordnung über die Preise für Schlachtvieh vom 4. Juni 1920, (R.-G.-Bl. S. 1122) außer Kraft.
27. Juli 1920, (R.-G.-Bl. S. 1473)

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Dr. Hermes.

*) nach Anweisung der Provinzial-Fleischstelle vom 11. 8. 1920.